Staatliche Führungsakademie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Bildungsmaßnahmen der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Stand: 06.08.2026

FüAk

orientiert • aktuell • effizient

Inhaltsverzeichnis

1	**Geltungsbereich**	**3**
2	**Träger**	**3**
3	**Kosten**	**3**
4	**Rücktritt**	**3**
5	**Teilnahmebestätigung**	**3**
6	**Haftung**	**4**
7	**Aufsichtspflicht**	**4**
8	**Datenschutz**	**4**
9	**Evaluierung**	**4**
10	**Bestätigung**	**4**
11	**Besondere Teilnahmebedingungen für einzelne Bildungsmaßnahmen**	**5**
11.1	Akademie für Diversifizierung	5
11.1.1	Teilnehmerkreis	5
11.1.2	Förderung	5
11.1.3	Subventionserhebliche Tatsachen	6
11.1.4	Rücktritt	6
11.2	Bildungsprogramm Landwirt - BiLa	6
11.2.1	Teilnehmerkreis	6
11.2.2	Teilnahmebestätigung	6
11.2.3	Rücktritt	6

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die nachstehend genannten Bildungsmaßnahmen:

- Akademie für Diversifizierung
- Bildungsprogramm Landwirt
- Ernährung und Bewegung
- Gemeinschaftsverpflegung
- Alltagskompetenzen und Hauswirtschaft
- Landwirtschaft
- Bayerische Staatsgüter
- Landesanstalt für Landwirtschaft
- Wald und Forstwirtschaft

Regelungen in den Besonderen Teilnahmebedingungen für einzelne Bildungsmaßnahmen (Nr. 11) gehen den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

2 Träger

Träger der Qualifizierungsmaßnahmen ist der Freistaat Bayern. Er unterstützt personell und ggf. finanziell die Qualifizierungen.

3 Kosten

Die jeweiligen Kosten sind bei den einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Bei kostenfreien Bildungsmaßnahmen bleibt die Erhebung eines geringfügigen Beitrags für Sachkosten (z. B. Raumnutzung, Kopien, Lebensmittel) vorbehalten.

4 Rücktritt

Vorbehaltlich besonderer Regelungen in Nr. 11 ist ein Rücktritt von einer Bildungsmaßnahme nach erfolgter Anmeldung möglich. Verbraucher haben außerdem das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 356 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Veranstaltung durchführende Stelle (Veranstalter) ist zu informieren. Davon abweichende Rücktrittsregelungen sind bei den einzelnen Veranstaltungen aufgeführt.

5 Teilnahmebestätigung

Vorbehaltlich besonderer Regelungen in Nr. 11 wird über die Teilnahme eine Bestätigung ausgestellt. Bei aus mehreren Veranstaltungen bestehenden Bildungsmaßnahmen ist Voraussetzung, dass mindestens 80 % der Veranstaltungen besucht wurden.

6 Haftung

Die Teilnehmenden besuchen die Veranstaltungen auf eigene Gefahr. Eine Versicherung gegen Unfall und gegen die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Sachen besteht nicht. Es handelt sich nicht um Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsrechtes. Die Teilnehmenden haben für den notwendigen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

7 Aufsichtspflicht

Bei minderjährigen Teilnehmenden verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern. Eine Kinderbetreuung findet nur statt, wenn dies ausdrücklich angegeben ist.

8 Datenschutz

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung für die bei der Anmeldung von den Teilnehmenden angegebenen personenbezogenen Daten ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bildungsmaßnahmen und für deren statistische Auswertung benötigt und hierfür an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die für die jeweilige Veranstaltung zuständige Stelle (Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Regierung oder Kompetenzzentrum für Hauswirtschaft) weitergeleitet. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt. Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, werden die für eine gerichtliche Geltendmachung erforderlichen personenbezogenen Daten an das hierfür zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt. Die Daten werden nach Ablauf der jeweils hierfür geltenden Aufbewahrungsfrist automatisch anonymisiert.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Internet zu finden unter:

- http://www.fueak.bayern.de/datenschutz
- https://www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- https://www.lfl.bayern.de/datenschutz
- dem Internetauftritt des zuständigen AELF unter „Datenschutz“

9 Evaluierung

Die Landwirtschaftsverwaltung ist bestrebt, hochwertige Qualifizierungen anzubieten, die die Landwirtschaft unterstützen. Die Teilnehmenden erklären deshalb ihr Einverständnis, für eine Evaluierung am Ende der Maßnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stehen.

10 Bestätigung

Mit der Anmeldung versichern die Teilnehmenden, dass ihre dort gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

11 Besondere Teilnahmebedingungen für einzelne Bildungsmaßnahmen

11.1 Akademie für Diversifizierung

11.1.1 Teilnehmerkreis

Bei Maßnahmen der Akademie für Diversifizierung sind nur zur Teilnahme berechtigt:

- Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer gemäß § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
- Personen, die, unabhängig von einer Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung, Leistungen auf Basis hauswirtschaftlicher Tätigkeiten anbieten (hauswirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer)
- Personen, die im Begriff sind, derartige Angebote zu gründen
- Kooperationspartner, die die Erwerbsmöglichkeit der vorgenannten Personen stärken und stabilisieren

11.1.2 Förderung

Die Teilnahme an diesen Maßnahmen wird vom Freistaat Bayern auf Grundlage des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gefördert. Durch diese Förderung reduziert sich der Teilnahmebeitrag beim förderfähigen Personenkreis entsprechend (= Teilnehmerbeitrag mit Förderung).

Zum förderfähigen Personenkreis gehören:

- landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmen (Betriebsleiter/-innen, Arbeitnehmer/-innen und mithelfende Familienangehörige)
- Kooperationspartner von diesen Unternehmen, die deren Erwerbsmöglichkeit stärken und stabilisieren,
- landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unternehmen in Gründung.

Förderfähig sind nur kleine Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Ein kleines Unternehmen wird innerhalb der Kategorie der KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen:

- in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission noch nicht nachgekommen sind.

Die Höhe der jeweiligen Förderung (Beihilfe) ist stets bei der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme veröffentlicht.

11.1.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Die in der Teilnehmeranmeldung auf www.weiterbildung.bayern.de enthaltenen Angaben zum Teilnehmer, zur Eigenschaft als Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen, zu Unternehmen in Schwierigkeiten und zu offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen bei diesen Angaben können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Teilnehmeranmeldung auf www.weiterbildung.bayern.de gemachten Angaben wird mit der Anmeldung versichert. Der Antragsteller verpflichtet sich, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

11.1.4 Rücktritt

Ein Rücktritt ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich. Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung ist der Teilnehmerbeitrag trotzdem zu entrichten.

11.2 Bildungsprogramm Landwirt – BiLa

11.2.1 Teilnehmerkreis

Bei Maßnahmen des Bildungsprogramms Landwirt sind nur Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer zur Teilnahme berechtigt, die einen außerlandwirtschaftlichen Beruf erlernt haben und ihren Betrieb im Nebenerwerb weiterführen möchten.

11.2.2 Teilnahmebestätigung

Über die Teilnahme wird eine Bestätigung ausgestellt. Bei aus mehreren Veranstaltungen bestehenden Bildungsmaßnahmen ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % der Veranstaltungen besucht wurden.

11.2.3 Rücktritt

Ein Rücktritt ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich.